

# Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow

**Betreff:** Teil-Bebauungsplan Nr. 7a „Gärtnerei Triwalk“ Gemeinde Lübow

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften

**Plangebiet:** Ortslage/Gemarkung Triwalk. Das Plangebiet umfasst das Gelände der Gärtnerei Triwalk in westlicher Ortsrandlage, südlich der Landesstraße L 102.  
Die Plangebietsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat in ihrer Sitzung am 17.05.2005 den Teil-Bebauungsplan Nr. 7a „Gärtnerei Triwalk“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss der Satzung über den Teil-Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.**

**Der Teil-Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.**

Jedermann kann den Teil-Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dorf Mecklenburg, den 27.03.2019

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan

